

# RS Vwgh 1991/6/4 90/11/0206

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.06.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §52;

KDV 1967 §30 Abs1 idF 1988/455;

KDV 1967 §31 Abs2;

## Rechtssatz

Ausf, daß im verkehrpsychologischen Befund zwar die Untersuchungsverfahren angegeben, aber die Ergebnisse entweder nur mit dem Ausdruck "erhöhte" oder "verminderte Werte" oder ohne Vergleich zu den Normwerten und ohne Angabe der Aussagekraft dargestellt wurden, weshalb die Schlußfolgerungen auf das Fehlen der notwendigen Bereitschaft zur Verkehrsanpassung objektiv nicht nachvollzogen werden können.

## Schlagworte

Anforderung an ein Gutachten Gutachten Beweiswürdigung der Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990110206.X03

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)